

Merkblatt

zur getrennten Erfassung, Verwertung und Entsorgung

von Bau- und Abbruchabfällen im Landkreis Emsland

Inhalt:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Empfehlungen zur Durchführung von Bau- und Abbruchmaßnahmen
3. Verwertung und Beseitigung der Abfälle
4. Weitere Informationen

Anhang: Auswahl typischer Abfälle aus dem Baubereich

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind Abfälle „alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.“ Der Abfallbegriff umfasst sowohl Abfälle zur Beseitigung wie auch Abfälle zur Verwertung. Darüber hinaus unterscheidet das Gesetz zwischen „besonders überwachungsbedürftigen“ (Sonderabfällen), „überwachungsbedürftigen“ und „nicht überwachungsbedürftigen“ Abfällen.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG sind nicht vermeidbare Abfälle vorrangig stofflich oder energetisch zu verwerten. Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist nach § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Zur Einhaltung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung sowie der gemeinwohlverträglichen Beseitigung sollten im Sinne des § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG die Abfälle auf der Baustelle getrennt werden.

Nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind Grundstückseigentümer und Baufirmen, die auf einem Grundstück Arbeiten ausführen, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Mit der Abfallverzeichnis – Verordnung – AVV vom 10.12.2001 ist das neue Europäische Abfallverzeichnis zum 01.01.2002 in nationales Recht umgesetzt worden. Daher ist es erforderlich, in behördlichen Entscheidungen (u.a. Genehmigungen, Entsorgungsnachweisen) die neuen Abfallschlüssel und –bezeichnungen zu verwenden. Das Abfallverzeichnis steht im Internet unter www.abfallwirtschaft-emsland.de zur Verfügung.

2. Empfehlungen zur Durchführung von Bau- und Abbruchmaßnahmen

- 2.1 Die Planungsphase bietet viele Möglichkeiten, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen gezielt zu vermindern, den Einsatz von Recyclingbaustoffen zu fördern und die Kosten für Instandhaltung sowie für die spätere Verwertung und Beseitigung möglichst gering zu

halten. Für eine gute technische Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des KrW-/AbfG sollte die Planung in Zusammenarbeit von Bauherren, Architekten, Ingenieuren und ggf. zusätzlichen Sachverständigen erfolgen.

- 2.2** Insbesondere bei Rückbaumaßnahmen kommt es nicht nur darauf an, Abfallmengen zu reduzieren. Von entscheidender Bedeutung ist hier die qualitative Trennung unterschiedlicher Abfälle, insbesondere hinsichtlich ihres Schadstoffgehaltes. Die Auswirkungen auf die Kosten sind deutlich höher anzusetzen als beim Neubau. Die gesetzlichen Vorgaben erfordern zunehmend die Planung eines selektiven Rückbaus, bei dem die unterschiedlichen Materialien weitgehend getrennt erfasst und gehalten werden. Im Übrigen hat die Planung den wirtschaftlichen und rechtlichen Erfordernissen (z.B. Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit) Rechnung zu tragen.
- 2.3** Bei umfangreicheren Baumaßnahmen empfiehlt sich die Erarbeitung eines projektbezogenen **Abbruch- und Entsorgungskonzeptes**. Ein selektiver Rückbau ist meistens mit einem erhöhten Erkundungs- und Planungsaufwand verbunden, der je nach Maßnahme stark unterschiedlich sein kann. Bei einfachen Objekten genügt häufig ein geringer Aufwand mit einer groben Massenschätzung und einer Pauschalausschreibung. Im Allgemeinen steigen mit höherem Separationsgrad in den Demontagestufen die Demontageskosten, d.h. im wesentlichen werden höhere Lohn- und Gerätekosten entstehen. Gleichzeitig sinken beim selektiven Rückbau die Entsorgungskosten. In der Regel ergeben sich bei einer selektiven Entsorgung die geringsten Gesamtkosten.
- 2.4** Bei jeder Baumaßnahme sind zunächst die evtl. zu räumenden **Grünabfälle (Bäume, Sträucher etc.)** getrennt zu erfassen und der Kompostierung zuzuführen.
- 2.5** Für die jeweils getrennt zu erfassenden Stoffe sind sowohl bei der Errichtung als auch beim Umbau und Abbruch von Bauwerken mehrere Container vorzuhalten. Es sind **mindestens Verpackungsabfälle, mineralische Bauabfälle, Boden-/Erdaushub, Straßenaufbruch, gemischte Bau- u. Abbruchabfälle und schadstoffhaltige Abfälle** getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
- 2.6** Bei der **Errichtung von Bauwerken** sind, wie oben angeführt, zumindest die Bauabfälle, aber auch sonstige verwertbare Stoffe getrennt zu erfassen und zu entsorgen. **Schadstoffhaltige Abfälle** (z. B. Säuren, Lösemittelreste, nicht ausgehärtete Farben und Lacke) dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden und müssen als Sonderabfälle geeigneten Entsorgungsanlagen zugeführt werden.
- 2.7** Beim **Abbruch von Bauwerken** muss zunächst die Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien und Gegenstände erfolgen (z. B. asbesthaltige Materialien, Leuchtstoffröhren, Kondensatoren, quecksilberhaltige Schalter, Gebinde mit Farb-, Lack- und sonstigen Resten, Öltanks, Altöle). Danach sollten insbesondere bei Gebäuden zunächst verwertbare Gegenstände ausgebaut werden (z.B. Fenster , Türen, Armaturen, Heizkörper). Während der eigentlichen Abbrucharbeiten sind wiederum mindestens die mineralischen Abfälle wie Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik (evtl. nach Separierung anderer darin enthaltener Stoffe) getrennt zu erfassen und zu verwerten.

3. Verwertung und Beseitigung der Abfälle

- 3.1** Eine Auswahl typischer Abfälle aus dem Baubereich mit den dazugehörigen Schlüsselnummern und Bezeichnungen können dem Anhang entnommen werden.

- 3.2 Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen** sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung unter Beachtung der Bestimmungen der Verpackungsverordnung einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung zuzuführen. Für viele Verpackungsmaterialien gibt es Rücknahmesysteme der Hersteller und Vertrieber. Weitere Informationen können bei den Rücknahmepflichtigen (z. B. Lieferanten) und bei der Gewerbeabfallberatung des Abfallwirtschaftsbetriebes erfragt werden.
- 3.3 Mineralische Abfälle wie z. B. Ziegel, Steinbaustoffe, Mörtel, Mauerwerks- u. Betonbruch, Fliesen und Keramik** sind in der Regel zugelassenen Bauschuttrecyclinganlagen zur Verwertung zuzuführen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland betreibt derartige Anlagen auf den Zentraldeponien Dörpen, Wesuwe, Flechum und Venneberg.
- 3.4** Zur Verwertung geeignete **gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 170904)**, wie z. B. Reste von Bauhilfsstoffen, Baustoffen und Bauzubehör, sind zugelassenen Aufbereitungsanlagen, z. B. den Zentraldeponien im Landkreis Emsland, zuzuführen. Für die nicht verwertbaren gemischten Bau- und Abbruchabfälle stehen die Zentraldeponien als Beseitigungsanlagen zur Verfügung.
- 3.5 Asbesthaltige Materialien** müssen vor Beginn der eigentlichen Abbruch- und Umbaumaßnahmen ausgebaut und getrennt erfasst werden. Mit den entsprechenden Arbeiten dürfen nur Fachfirmen beauftragt werden, die über die notwendige Sachkunde gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten verfügen.
- Die Durchführung gewerblicher Arbeiten mit Asbest ist den **Gewerbeaufsichtsämtern Emden** (Bereich Emsland Nord/ Mitte) und **Osnabrück** (Bereich Emsland Süd) gemäß TRGS 519 **anzuzeigen**. Demontierte asbesthaltige Produkte, wie z. B. Dachabdeckungen und Verkleidungen, dürfen nicht wieder verwendet werden und sind als Abfall zur Beseitigung den Zentraldeponien Dörpen und Venneberg zuzuführen.
- Das „**Merkblatt zur Anlieferung und Ablagerung asbesthaltiger Abfälle auf den Zentraldeponien Dörpen und Venneberg**“ des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland ist zu beachten. Das Merkblatt steht im Internet unter www.abfallwirtschaft-emsland.de zur Verfügung.
- 3.6** Die bei Abbruch-, Umbau- und Sanierungsarbeiten technisch genutzter Gebäude anfallenden **Bauabfälle, bei denen eine Verunreinigung mit Schadstoffen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann**, sind durch ein geeignetes Fachlabor repräsentativ zu beproben und chemisch zu untersuchen. Die Deklarationsanalyse umfasst dabei die Eluatuntersuchung (Prüfung auf „Auslaugbarkeit“) und die Analyse der Originalsubstanz. Der Untersuchungsumfang muss bei Abfällen zur Beseitigung im Regelfall den in der „Richtlinie zur Zulassung von gewerblichen und industriellen Abfällen für die Entsorgung auf Siedlungsabfalldeponien“ (Nieders. Landesamt für Ökologie - NLÖ) aufgeführten Parametern entsprechen und ist mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden bzw. Osnabrück abzustimmen. Der Untersuchungsbericht ist zur Prüfung des Entsorgungsweges dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland vorzulegen.
- 3.7** Bei Erdbauarbeiten anfallender und aus nicht verunreinigtem Sand, Lehm, Ton, Steinen und organischem Boden bestehender **Boden-/Erdaushub (Abfallart „Boden und Steine“ - Abfallschlüssel 170504)** ist auf dem Grundstück des Bauantragstellers zu verwenden, der direkten Verwertung (z. B. bei Rekultivierungsarbeiten im Erd- und Landschaftsbau) oder den vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland betriebenen Entsorgungsanlagen zur

Verwertung zuzuführen. **Vor Beginn der Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob der anstehende Boden unbelastet ist.**

- 3.8** Bei Erdbauarbeiten anfallender und durch Öle, Fette, Laugen, Säuren und/oder andere chemische Verbindungen **verunreinigter Boden-/Erdaushub (Abfallart „Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten“ - Abfallschlüssel 170503)** ist einer zugelassenen Bodensanierungsanlage zuzuführen. Wenn eine Aufbereitung nicht möglich ist, muss der verunreinigte Bodenaushub einer zugelassenen Entsorgungsanlage zugeführt werden. Der verunreinigte Bodenaushub ist, wie unter Punkt 3.7 beschrieben, chemisch zu untersuchen.
- 3.9 Teerhaltige und teerfreie Asphaltmaterialien („Straßenaufbruch“)** sind voneinander getrennt zu erfassen und vorrangig zugelassenen Recyclinganlagen zuzuführen. Scheidet bei teerhaltigem Asphalt aufgrund der Schadstoffkonzentrationen eine Verwertung aus, ist auf der Grundlage der erforderlichen abfallspezifischen Untersuchung ein geeigneter Entsorgungsweg festzulegen.
- 3.10** Eventuell anfallende **schadstoffhaltige Abfälle** (z. B. schädliche Verunreinigungen aufweisende Holz-, Kunststoff-, Isolier- und Verpackungsmaterialien, Leuchtstoffröhren, PCB/PCT-haltige Transformatoren u. Kondensatoren, Altöle, Altbatterien) sind getrennt von anderen Abfällen zu erfassen und als besonders überwachungsbedürftige Abfälle unter Beachtung der Bestimmungen des Abfallrechts zu entsorgen.

Für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen steht das zentral gelegene **Zwischenlager auf dem Gelände der Zentraldeponie Wesuwe, Neuversener Str. 12, 49733 Haren-Wesuwe** zur Verfügung. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bietet diesen Entsorgungsservice für Abfallerzeuger an, bei denen jährlich insgesamt weniger als 2.000 kg Sonderabfälle anfallen.

- 3.11** Das **Verbrennen von Abfällen ist nicht zulässig**, da Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) behandelt, gelagert und abgelagert werden dürfen und die Verbrennung eine Behandlung darstellt.

4. Weitere Informationen:

Auf die Beachtung der folgenden Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Satzungen wird besonders hingewiesen:

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG);
- Bestimmungverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung (BestüVAbfV)
- Abfallverzeichnis – Verordnung – (AVV)
- Nachweisverordnung (NachwV)
- Altölverordnung (AltölV);
- Verpackungsverordnung (VerpackV);
- Nieders. Abfallgesetz (NAbfG);
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Nieders. Bodenschutzgesetz (NBodSchG)
- LAGA-Techn. Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“;
- Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Emsland.

Dieses Merkblatt steht auch im Internet unter www.abfallwirtschaft-emsland.de zur Verfügung. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an :

Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Emsland
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Landkreis Emsland
Amt für Wasser, Abfall und Bodenschutz
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Herr Thormann Tel. (0 59 31) 44-15 85

Herr Florysiak Tel. (0 59 31) 44-15 88

Fax (0 59 31) 44-37 22

Fax (0 59 31) 44- 37 22

walter.thormann@abfallwirtschaft-emsland.de

hermann.florysiak@abfallwirtschaft-emsland.de

Internet : <http://www.abfallwirtschaft-emsland.de>

(Stand 04/2002)

Auswahl typischer Abfälle aus dem Baubereich

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium

17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr.1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (AbfG-/KrW).